

# **Vorzeitiger Verschleiß und europäisches Recht - Möglichkeiten im Hinblick auf die Reform der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**

---

**BEUC Conference – 14. November 2014**

Prof. Dr. Tobias Brönneke

Mitglied der

Verbraucherkommission Baden- Württemberg



1. Einleitung
2. Obsoleszenz als Vertragswidrigkeit nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie
3. Neue Transparenzpflichten:  
Mindestlebensdauer und Nutzungspreisangabe
4. Produktgruppenspezifische und eindeutige Regeln:  
Regelungstechnik des europäischen Produktrechts nutzen!
5. Chancen des Produktsicherheitsrechts und Fazit

- „Fahrlässige“ oder besser noch: „vermeidbare“ Obsoleszenz
- Drei wirksame rechtspolitische Hebel gegen vermeidbare Obsoleszenz
- Lebensdauer als messbare Größe



Obsoleszenz als wertungsabhängiger Begriff

- Käuferrechte aufgrund von Obsoleszenz  
*(nach Art. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie)*
  
- Schwierige Durchsetzung der Käuferrechte  
und rechtspolitischer Änderungsbedarf

### 3. Ausbau der Transparenzpflichten

a) *Mindesthaltbarkeitsdauer*



Mindestlebensdauer

b) *Grundpreisangabe („x €/kg“)*



Nutzungspreisangabe („x € pro Waschgang“)

## 4. Produktgruppenspezifische und eindeutige Regeln!

- Lebensdauer =
  - *Betriebsstunden ?*
  - *Gefahrene Kilometer ?*
  - *Reiner Zeitablauf seit Kauf ?*
  
- Regelungstechnik des europäischen Produktrechts nutzen!
  - ✓ *allgemeine Pflicht „Pflicht zur Deklaration der Lebensdauer“*
  - ✓ *plus: Produktgruppenspezifische präzise Regelungen*
  - ✓ *Technische Normung für letzte Details*

## 5. Chancen des Produktsicherheitsrechts und Fazit

- Mängelgewährleistung schärfen
  
- Informationspflichten:  
„Mindestlebensdauer“ und „Nutzungskostenangabe“
  
- zweite Zielebene im Produktsicherheitsrecht verankern!
  - ✓ *„Gebrauchsgüter sind so zu entwickeln, dass sie langlebig und reparaturfreundlich sind.“*
  - ✓ *Produktbeobachtungspflicht: Was ist die k.o.-Ursache?*
  - ✓ *„Lebensdauer des Produktes entspricht nicht dem Stand der Technik“*